

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 07.08.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.09.2013 die zweite Änderung der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1735), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.07.2011 (Amtliche Mitteilungen 23/2011 S.1806), genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel und Zweck der Prüfungen

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften wird der Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in einer an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Disziplin erbracht.

§ 2 Hochschulgrad

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht durch die Sozialwissenschaftliche Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. disc. pol.) oder den Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „Ph.D.“. ²Die Fakultät kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften auch ehrenhalber verleihen (Dr. disc. pol. h. c.).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber erklärt zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 7, welcher der akademischen Grade nach Abs. 1 verliehen werden soll.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiengangs

(1) ¹Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester. ²Umfang und Art des Studienprogramms werden in der Studienordnung des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften festgelegt.

(2) ¹Die Regelstudienzeit erhöht sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu zwei Semester. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

a. besonders aufwändigen empirischen Arbeiten,

b. der Notwendigkeit des Erwerbs dissertationsbezogener fremdsprachlicher Kenntnisse.

³Die Entscheidung über die Verlängerung der Regelstudienzeit trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses.

§ 4 Prüfungsleistungen

(1) Die nach § 2 Abs. 1 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

§ 5 Graduiertenausschuss

(1) ¹Der Graduiertenausschuss besteht neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von denen eines dem Vorstand der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) angehören soll, und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie, mit beratender Stimme, einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiengangs. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann sich durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen. ³Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre von den genannten Gruppen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät benannt, das Mitglied der Studierendengruppe für ein Jahr. ⁴Die Leitung obliegt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. ⁵Soweit für eines der an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gelehrt und für ein Promotionsverfahren zugelassenen Fächer aufgrund der Zusammensetzung nach Satz 1 keine Prüfungsberechtigte bzw. kein Prüfungsberechtigter stimmberechtigtes Mitglied des Graduiertenausschusses wird, bestellt der Fakultätsrat für dieses Fach ein weiteres beratendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Der Graduiertenausschuss unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan in Promotionsangelegenheiten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

§ 6 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Für die Betreuung während der Promotionszeit ist ein Betreuungsausschuss (Thesis Committee) vorgesehen. Dieser wird für jede Doktorandin und jeden Doktoranden individuell zusammengesetzt und besteht aus wenigstens drei Prüfungsberechtigten, darunter die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer, deren oder dessen Betreuungszusage Grundlage der Einschreibung war. ²Die weiteren Mitglieder werden im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer spätestens sechs Monate nach Einschreibung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan bestellt; die Doktorandin oder der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ergibt. ³Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss der Hochschullehrergruppe angehören. ⁴Dem Betreuungsausschuss können auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung angehören.

(2) Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten.

(3) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der oder des Promovierenden kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern. ²Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers

(1) Scheidet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.

(2) Kann die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer die Betreuung aus gesundheitlichen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht fortführen, so bestellt die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben ist,
- b) das Promotionsstudium im Umfang von 20 C gemäß der Studienordnung des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften ordnungsgemäß absolviert hat und
- c) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat.

(2) Zur Promotionsprüfung wird nicht zugelassen, wer

- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist;
- b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder
- c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation). Die Dissertation ist zusätzlich zu der schriftlichen Form in elektronischer Form auf einem körperlichen Datenträger, z.B. CD-Rom, DVD oder Daten-Stick, einzureichen.
- b) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2 Abs. 1 und die Namen der von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer,

c) der Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß der Studienordnung des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften,

d) eine Erklärung nach § 12.

(3) ¹Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet die Studiendekanin oder der Studiendekan über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet sie oder er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission gemäß § 13. ³Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung.

(4) ¹Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung. ²Über die Zulassung verständigt das Studiendekanat-die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer.

(5) ¹Die Zurücknahme eines Promotionsgesuchs ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

Teil III

Dissertation

§ 10 Dissertation, kumulative Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem Fach zu wählen, das an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist.

(2) Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein.

(3) ¹Eine Gemeinschaftsarbeit kann als selbstständige wissenschaftliche Leistung anerkannt werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Doktorandin oder jedes einzelnen Doktoranden in der Dissertationsschrift als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. ²Jeder Beitrag ist wie eine Dissertation gesondert zu beurteilen.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(5) ¹Als Dissertation gilt auch die Vorlage von drei thematisch eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen, die nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen worden sind, unter der Voraussetzung, dass die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer schriftlich bestätigt, dass diese Publikationen den wesentlichen Teil der Forschungsarbeit zur Dissertation ausmachen

(kumulative Dissertation). ²Für wenigstens einen dieser Beiträge muss die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor verantwortlich zeichnen. ³Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ⁴Die Publikationen sind durch eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen. ⁵Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen. ⁶Ferner ist der Dissertation eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit beizufügen. § 9 Abs. 2 lit. a) gilt entsprechend.

§ 11 Veröffentlichung vor Einreichung

Die Dissertation kann mit Zustimmung des Betreuungsausschusses vorab insgesamt veröffentlicht werden; Teile der Dissertation können als Beiträge in Publikationen mit externen Begutachtungsverfahren vorab veröffentlicht werden.

§ 12 Versicherung

¹Die Dissertation hat folgende Erklärung zu enthalten:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.
2. Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten. ²Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. ³Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.
3. Die eingereichte Dissertation habe ich nicht bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt.
4. Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Titels berechtigen.

§ 13 Begutachtung, Prüfungskommission

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, die prüfungsbefugt gemäß § 14 und in der Regel Mitglieder des Betreuungsausschusses (Thesis Committees) sind. ²In Ausnahmefällen benennt sie oder er weitere Gutachterinnen oder Gutachter, insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten.

(2) Die Prüfungskommission wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan bestellt und besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Absatz 1 aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Betreuungsausschusses.

§ 14 Prüfungsberechtigung

(1) ¹Prüfungsbefugt sind

- a. Mitglieder und Angehörige der-Hochschullehrergruppe,
- b. die habilitierten Mitglieder und habilitierten Angehörigen der Georg-August-Universität Göttingen,
- c. die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Georg-August-Universität Göttingen und
- d. wer ein einem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen hat und demgemäß mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre betraut ist.

²In begründeten Ausnahmefällen kann zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer auch ein promoviertes Mitglied einer Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bestellt werden.

(2) Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen sein; hiervon kann im Einzelfall durch Beschluss des Fakultätsrats mit der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe (doppelte absolute Mehrheit) abgewichen werden.

§ 15 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstatten und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) ¹Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist die Arbeit zu benoten (vgl. § 21 Abs. 2). ²Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation einig, ist sie angenommen oder abgelehnt.

(4) ¹Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig, entscheidet die Prüfungskommission abschließend auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

(5) Nach Annahme der Dissertation, erhält die Promovendin oder der Promovend eine Durchschrift der Gutachten.

(6) Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb der von der Prüfungskommission bestimmten Frist von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt.

(7) Im Falle der Ablehnung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16 Auslegung

(1) Nach Eingang der Gutachten und Vorschläge gemäß § 15 Abs. 1 lässt die Studiendekanin oder der Studiendekan den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Voten zugehen und setzt eine Frist von mindestens fünf Werktagen in der Vorlesungszeit oder zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur Einsicht in die Gutachten fest.

(2) Erhebt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Einwendungen gegen die Benotung, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen.

(3) Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 17 Aktenexemplar

Ein eingereichtes Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

Teil IV
Mündliche Prüfung

§ 18 Form der mündlichen Prüfung

- (1) Die Prüfung wird als Disputation durchgeführt.
- (2) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

§ 19 Termin

¹Den Termin der mündlichen Prüfung setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Beendigung des Verfahrens nach §§ 16, 17 und 18 fest. ²Die mündliche Prüfung soll nicht später als 16 Wochen nach der Zulassung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan gemäß § 9 Abs. 3 erfolgen. ³Bei einer zur Umarbeitung zurückgegebenen Dissertation verlängert sich der Zeitraum um die Frist der Umarbeitung.

§ 20 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er über gründliche Fachkenntnisse verfügt und dass sie oder er wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken kann.
- (2) ¹Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ²Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern. ³Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fach als Ganzes und angrenzende Fächer betreffen.
- (3) Die Disputation dauert ca. 120 Minuten. Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit gem. § 10 Abs. 3 ist eine gemeinsame Prüfung im Umfang von ca. 240 Minuten möglich.
- (4) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (6) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden. ³Hierüber

entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die dem Graduiertenausschuss angehörenden Prüfungsberechtigten haben auch bei Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit das Recht, an der Disputation und der Beratung der Prüfungskommission über die Bewertung teilzunehmen.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift von einem Mitglied der Prüfungskommission anzufertigen.

§ 21 Einzelnote und Gesamturteil der Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die gesamte Prüfung bestanden ist.

(2) ¹Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(bestanden)	(3).

²Die Noten können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 erhöht oder (mit Ausnahme der Note rite) vermindert werden.

(3) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter:

bis einschl. 0,50	summa cum laude
bis einschl. 1,50	magna cum laude
bis einschl. 2,50	cum laude
bis einschl. 3,00	rite.

(4) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Dissertation. ²Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen. ³Für die Feststellung der Gesamtnote gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

(5) Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt.

§ 22 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei ungenügenden Kenntnissen wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. ²Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der

wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; Erfolgreiche Prüfungen in einem Promotionsverfahren an anderen Hochschulen in einem der Fächer der Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden auf die Prüfung im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften der Georg-August-Universität angerechnet. ³Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt die Promotion als gescheitert.

§ 23 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

Teil V

Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

§ 24 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) ¹Bei der Veröffentlichung sollte die Doktorandin oder der Doktorand Empfehlungen der Gutachterinnen oder Gutachter zu inhaltlichen Änderungen berücksichtigen. ²Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat auf einem Revisionsschein zu bestätigen, dass die Arbeit und die Zusammenfassungen nach Absatz 6 den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügen.

(3) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbstständige Schrift die Vervielfältigung im Format DIN A 5 oder die Veröffentlichung im Internetarchiv der SUB Göttingen.

(4) Der Fakultätsrat kann andere Veröffentlichungsformen gestatten.

(5) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform durch Fakultätsratsbeschluss zu bestimmende Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation unentgeltlich der Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare). ²Diese müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. ³Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Ablieferungsfrist verlängern. ⁵Hierzu bedarf es eines von der Doktorandin oder von dem Doktoranden vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(6) ¹Mit den Pflichtexemplaren der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand zwei Zusammenfassungen von in der Regel je einer DIN A 4-Seite Länge in elektronischer Form einzureichen und zwar eine in deutscher und eine in englischer Sprache. ²Diese sind von der Fakultät zu veröffentlichen.

(7) ¹Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten sind. ²Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. ³Von diesen Vorschriften kann die Fakultät

Befreiung bewilligen. ⁴Sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit.

(8) ¹Als Veröffentlichung gilt auch die Publikation in Form einzelner Beiträge in Publikationen mit externen Begutachtungsverfahren, soweit die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. ²Dies wird im Revisionsschein (Absatz 2) bestätigt. ³Die Bestimmung des Absatzes 6 gilt entsprechend.

(9) Wird die Dissertationsschrift in Teilen gemäß Absatz 8 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 2 bis 7.

§ 25 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Prüfungsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare und die Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache eingereicht, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 2) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 3), auf Antrag jeweils mit einer englischen Übersetzung. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und die Prüfungsprotokolle im Studiendekanat einsehen.

§ 27 Täuschung

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand bei einer Prüfung zum eigenen oder fremden Vorteil getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Fakultätsrat nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Doktorandin oder der Doktorand getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Der Doktorgrad kann auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aberkannt werden.

§ 28 Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird vom Fakultätsrat verliehen, wenn dies zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (darunter auch zwei Drittel der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer) beschließen. ²Der Fakultätsrat verfasst hierzu Durchführungsbestimmungen.

(2) ¹Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. ²In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

Teil VI

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät

§ 29 Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko- Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde
oder

mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;

2. eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 30 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 31 anzuwenden.

§ 30

Einreichung an der Universität Göttingen

(1) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so gilt § 10 Abs. 4.

(2) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität oder Fakultät.

²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1.

(3) ¹Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 13 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten besetzt ist; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 geregelt. ²Beide Betreuer der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(4) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 18 – 22 statt; von den Bestimmungen der §§ 18 – 22 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 29 Abs.1 Nr. 1 abgewichen werden.

(5) ¹Ist die Dissertationswahl der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den Allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 13 eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 31

Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der Universität Göttingen gemäß § 15 [Bestimmungen über die Annahme der Dissertation] nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ³Der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität

Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet.

§ 32

Promotionsurkunde

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenden Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

§ 33 Entscheidung, Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Prüfungsordnungen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Graduiertenausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden

Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

(4) ¹Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. ²Die Frist wird durch Einlegung bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gewahrt.

(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Namen des Graduiertenausschusses. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten können Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits als Doktorandinnen oder Doktoranden der Sozialwissenschaftlichen Fakultät angenommen sind, erklären, dass sie nach dieser Prüfungsordnung studieren möchten.

Anlage 1: Deckblatt der Dissertation

Vorderseite

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in

Göttingen,

(Erscheinungsjahr)

Rückseite

Betreuungsausschuss

Erstbetreuer:
(Name)

Weitere Betreuer:
(Namen)

.....
(Namen)

Weitere Mitglieder der Prüfungskommission:

.....
(Namen)

Tag der mündlichen Prüfung:
(Datum)

Anlage 2: Prüfungszeugnis

Georg-August-Universität Göttingen
Sozialwissenschaftliche Fakultät

Zeugnis über die sozialwissenschaftliche Doktorprüfung

Herr/Frau geboren am

in.....

hat die Doktorprüfung gemäß der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang

Sozialwissenschaften

vom mit dem Gesamturteil

am.....bestanden.

Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang:

	Credits
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Thema der Dissertation:
.....
.....

Note der Dissertation:

Note der Disputation

Göttingen, den
Die Dekanin oder der Dekan

Anlage 3: Promotionsurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin oder dem Präsidenten

.....

verleiht

durch die Sozialwissenschaftliche Fakultät
unter der Dekanin oder dem Dekan

.....

den Hochschulgrad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. disc.pol.) /eines
Doctors of Philosophy (PhD) an

.....

geboren in

nachdem sie oder er im ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren durch die Dissertation

.....

.....

.....

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung

am

ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....

.....

erhalten hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....

Die Dekanin oder der Dekan